

G 2025-008

Reglement über den Zertifikatslehrgang CAS «Rehabilitation Management and Clinical Rehabilitation» der Universität Luzern, des Schweizer Paraplegiker Zentrums und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt

Änderung vom 18. Dezember 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 546h
Aufgehoben: –

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,
auf Antrag des Senats,
beschliesst:*

I.

Reglement über den Zertifikatslehrgang CAS «Rehabilitation Management and Clinical Rehabilitation» der Universität Luzern, des Schweizer Paraplegiker Zentrums und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 23. Juni 2023¹ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement
über den Zertifikatslehrgang CAS «Rehabilitationsmanagement» der Universität Luzern
in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Paraplegiker Zentrum, der Schweizerischen Un-
fallversicherungsanstalt und dem Luzerner Kantonsspital

Ingress (*geändert*)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

¹ SRL Nr. [546h](#)

gestützt auf § 12 Absatz 2b des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (Universitätsstatut²),
auf Antrag des Senats,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Das universitäre Weiterbildungsangebot CAS «Rehabilitationsmanagement» ist ein Zertifikatslehrgang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (Fakultät) in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Paraplegiker Zentrum (SPZ), der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und dem Luzerner Kantonsspital (LUKS).

² Ziel des Zertifikatslehrgangs ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, eine aktive und führende Rolle als Spezialistin oder Spezialist für Rehabilitationsmanagement entlang des Patientenpfades in einem interprofessionellen Rehabilitationssetting zu übernehmen sowie Partnerschaften und ein Netzwerk im Schweizer Gesundheits- und Rehabilitationssektor aufzubauen.

§ 2 Abs. 3 (*geändert*)

³ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt das Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot an der Universität Luzern³.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3**, **Abs. 5** (*geändert*)

¹ Die Studienleitung des Zertifikatslehrgangs setzt sich paritätisch aus je einer Person der Universität Luzern, des SPZ, der Suva und des LUKS zusammen. Die Mitglieder der Studienleitung werden von der Fakultätsversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Studienleitung kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen.

³ Die Studienleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. (*geändert*) Genehmigung des Budgets, der Honorare für die Dozierenden, der Jahresrechnung, des Jahresberichts zuhanden des SPZ, der Suva, des LUKS und der Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,

⁵ Die Studienleitung setzt einen Expertenbeirat ein; bei der Auswahl der Mitglieder des Expertenbeirats wird eine ausgewogene Vertretung aller am Zertifikatslehrgang beteiligten Professionen angestrebt. Die Mitglieder unterstützen den Zertifikatslehrgang durch konzeptuelle Beratung, mit ihrem Netzwerk und gegebenenfalls als Dozierende.

² SRL Nr. 539c

³ SRL Nr. 539i

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrkörper besteht sowohl aus Dozierenden der Universität Luzern, des SPZ, der Suva und des LUKS als auch aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Universitäten und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich Rehabilitation und affinen Bereichen. Die Studienleitung ist für die Auswahl des Lehrkörpers verantwortlich, die nach fachlichen und didaktischen Kriterien erfolgt.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Rehabilitationsmanagement der Universität Luzern» muss der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Zertifikatslehrgangs im Umfang von 12 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abschlussurkunde wird im Namen der Fakultät ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Unterschriften aller vier Mitglieder der Studienleitung.

§ 15 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität Luzern im Sinne von § 22 Absatz 4 des Rahmenreglements für die Weiterbildung an der Universität Luzern⁴ werden durch eine Strukturkostenpauschale von 6 Prozent auf den eingenommenen Studiengebühren abgegolten, jene des SPZ, der Suva und des LUKS gemäss den entsprechenden Vereinbarungen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Ertragsüberschuss erzielt, können davon 70 Prozent abgegrenzt und folgendermassen eingesetzt werden:

- a. *(geändert)* als Abdeckung der Fixkosten bei rückläufigem und damit nicht mehr kostendeckendem Geschäftsgang,
- b. *(geändert)* zur Reinvestition in das bestehende und die Erweiterung des künftigen Weiterbildungsangebotes,
- c. *(geändert)* für Forschungsprojekte im Bereich Palliative Care im Zusammenhang mit dem Zertifikatslehrgang «CAS Palliative Care»⁵, z.B. auch in Kombination mit einer Masterarbeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁴ SRL Nr. 539i

⁵ SRL Nr. 546a

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Dezember 2024

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Armin Hartmann
Der Rektor: Martin Hartmann